

Allgemeine Steuerinformationen

(MetallRente-Berufsunfähigkeitsversicherung 1.2007 / Bed. 1.2007)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei Abschluss einer Versicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Über einzelne steuerliche Regelungen wurden Sie sicher schon unterrichtet, bevor Sie den Antrag unterzeichnet haben.

Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zur Zeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zu Ihrer MetallRente-Berufsunfähigkeitsversicherung.

A. Einkommensteuer

1. Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?

Die Beiträge sind im Rahmen der Höchstgrenzen des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG als sonstige Vorsorgeaufwendungen steuerlich abzugsfähig.

2. Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

Die Leistungen unterliegen in Höhe des Ertragsanteiles der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil ergibt sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG in Verbindung mit § 55 EStDV.

2. Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?

Wenn Versicherungsnehmer und Empfänger der Versicherungsleistung nicht identisch sind, müssen wir vor der Auszahlung der Leistungen eine Meldung an das Finanzamt abgeben.

Soll die Zahlung in das Ausland erfolgen, benötigen wir vorher eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, weil wir sonst für eine gegebenenfalls zu zahlende Schenkungsteuer haften (§ 20 Abs. 6 Erbschaftsteuergesetz).

B. Erbschaft-/Schenkungssteuer

1. Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?

Die Versicherungsleistung ist schenkungsteuerfrei, wenn sie an den Versicherungsnehmer selbst ausbezahlt wird. Erhält die Leistung nicht der Versicherungsnehmer, sondern eine andere Person, dann liegt beim Empfänger ein schenkungsteuerpflichtiger Erwerb vor. Ebenso kann ein schenkungsteuerpflichtiger Vorgang vorliegen, wenn die Versicherungsbeiträge nicht vom Versicherungsnehmer selbst, sondern von einem Dritten bezahlt werden. Ob es zu einer Schenkungsteuerzahlung kommt, richtet sich nach dem gesamten schenkungsteuerpflichtigen Erwerb unter Berücksichtigung von Freibeträgen.

C. Versicherungssteuer

Die Beiträge zu Berufsunfähigkeitsversicherungen sind derzeit von der Versicherungssteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land, so kann der Lebensversicherungsbeitrag nach dem dortigen Steuergesetz der Versicherungssteuer unterliegen. Gegebenenfalls sind wir dann verpflichtet, Sie mit dieser Versicherungssteuer zu belasten.